

PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Zufahrtsweg

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Flächen für Nebenanlagen

GSst mit der Zweckbestimmung private Gemeinschaftsstellplätze

GGa mit der Zweckbestimmung private Gemeinschaftsgaragen

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM AUSGLEICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

① Anlage einer Hecke (Breite 2,5 m) gemäß Pflanzliste

② Anlage einer Hainbuchenhecke (Breite 2 m)

Anpflanzung von Einzelbäumen (Acer campestre)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Unterirdische Wasserleitung
Schutzabstände sind einzuhalten

Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO
Im Bereich der Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgaragen ist auf dem Flurstück 64/4 die Errichtung von maximal 6 und auf dem Flurstück 63/1 die Errichtung von maximal 4 Garagen zulässig. Der Mindestabstand zur L 3006 beträgt 2 m.
- Gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO
Im Bereich der Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsstellplätze ist auf dem Flurstück 63/1 die Errichtung von maximal 5 Stellplätzen zulässig.
- Gemäß § 9 (1) 4 BauGB und § 12 BauNVO in Verbindung mit § 87 HBO
Im Bereich der Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Gemeinschaftsstellplätze und der Zweckbestimmung Gemeinschaftsgaragen ist auf dem Flurstück 63/1 ausschließlich eine wasserdurchlässige Befestigung der Stellplätze und der Einfahrtbereiche zulässig.

Gestalterische Festsetzungen

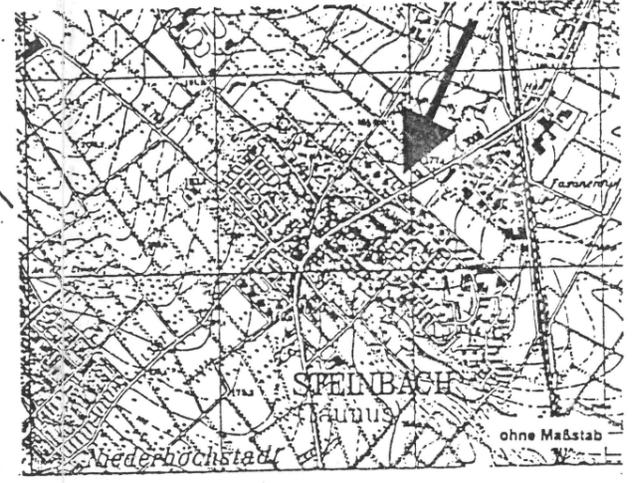
- Gemäß § 87 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB
Eine Unterkellerung der Garagen ist nicht zulässig.
Die Garagen auf dem Flurstück 63/1 sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Verlaufsprotokoll

1. Grundlage Flächennutzungsplan des Umlandverbandes Frankfurt	Stand 31.03.2001
2. Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung	12.02.2001
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	22.03.2001
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB	28.12.2001
5. Anhörung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB mit Schreiben vom	03.01.2001
7. Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung	06.05.2002
8. Ortsübliche Bekanntmachung der Anzeige	05. Okt. 2002

Ausgefertigt am **08. Okt. 2002**

(Peter Frosch)
Bürgermeister



STADT STEINBACH (TAUNUS)
Der Magistrat
Bauamt

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Garagenhof Herzbergstraße“

Maßstab	1:500	bearbeitet	Wendt
Datum	August 2001	gezeichnet	Hielscher
Projekt Nr.	UW/2111	geprüft	Wendt
Zeich. Nr.	2111/1	gesehen	

Bischoff & Partner
Landschaftsökologie und Projektplanung

655-0 Limburg - Erkener Straße 1 - Tel.: 06431/47624 - Fax: 477993 - info@bischoff-partner.de